

INHALTSVERZEICHNIS

- Vorwort
- Gremienstruktur der neuen Pfarrei
- Der Gemeinderat im ProfilI/1
Berechnungsbeispiel Gemeinderat.....I/2
- Der Pfarreirat im Profil.....I/3
Berechnungsbeispiel Pfarreirat.....I/4
- Spannungsfeld Pfarrei- und GemeinderatI/5

- Der WahlausschussII/1
- FAQs WahlenII/2
- Satzung für die Gemeinde- und Pfarreiräte III/1
- Wahlordnung für die Gemeinde- und Pfarreiräte IV/1
- Handreichung zur Umsetzung von § 3 Nr. 4
der Wahlordnung.....V/1

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz (KiVVG) VI/1
- Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand (KVVahIG) VII/1

- Ansprechpartner:innen..... VIII/1



DER PFARREIRAT im Profil

Selbstverständnis

- Pastoral der Pfarrei soll sich orientieren
 - am gemeinsamen pastoralen Auftrag
 - an der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden
- In allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, soll der Pfarreirat beratend und beschließend mitwirken.
- Pfarreirat als Plattform für die Koordination und den Informationsaustausch
- Neue Orte gelebten Glaubens entdecken und fördern
- Weiterentwicklung des Pastoralkonzepts
- Subsidiaritätsprinzip beachten und keine Aufgaben auf Pfarreebene ziehen, die in der jeweiligen Gemeinde geregelt werden können



Aufgaben

Der Pfarreirat ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.

Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none">• Pastorale Ausrichtung• Konzepte in pastoralen Handlungsfeldern• Außenvertretung in Erzbistum und Gesellschaft	An orange line-art icon of a simple Latin cross, symbolizing Christianity or the church.
Innenperspektive	<ul style="list-style-type: none">• Besetzung Pfarrstelle• Zusammenarbeit und Vernetzung• Gottesdienstordnung• Finanzmittel• Prävention	An orange line-art icon showing a stack of three documents or papers, representing administrative or organizational matters.
Außenperspektive	<ul style="list-style-type: none">• Öffentlichkeit• Kommunalpolitik• Ökumene• Glaubenszeugnis	An orange line-art icon showing three stylized human figures. The central figure is larger and has a speech bubble above their head, with two smaller figures on either side, representing dialogue or communication.

Berechnungsbeispiel Pfarreirat

Da keine Pfarrei der anderen gleicht, unterscheiden sich auch die Zusammensetzungen der Gremien von Pfarrei zu Pfarrei. Die angefügte Tabelle stellt daher nur ein mögliches Berechnungsbeispiel dar. Die Anzahl der Personen, die von den Gemeinderäten in den Pfarreirat entsandt werden, bestimmt die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarreirats (vgl. Satzung §21 Nr. 1).

Bei der weiteren Zusammensetzung des Pfarreirats ist immer zu beachten, dass die direkten gewählten Mitglieder, die entsandten Personen aus den Gemeinderäten und die beiden Jugendvertreter:innen zusammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirats stellen.

nach Buchstabe von § 21 (1)	nach a), g)	nach b), c), e)	nach d), f), h), i)	gesamt PR
a) Pfarrer/-administrator	1	0	0	1
b) Gewählte	0	6	0	6
c) entsandt von Gemeinderäten	0	8	0	8
d) aus muttersprachlichen Gemeinden	0	0	0	0
e) max. 2 Jugendliche	0	2	0	2
f) max. 2 von Orten kirchl. Lebens	0	0	2	2
g) 1 KV-Mitglied	1	0	0	1
h) max. 2 Vertr. d. past. Personals	0	0	2	2
i) max. 2 berufene Mitglieder	0	0	2	2
Summe	2	16	6	24

Prüfung:

Summe A (b+c+e) muss größer sein als die Hälfte der Mitglieder des Pfarreirates

$$= 16 \checkmark$$

Summe B (d+f+h+i)

$$= 6$$

hinzu: a) geborenes Mitglied

$$= 1$$

hinzu: g) entsandtes Mitglied des KV

$$= 1$$

Gesamtzahl der PR-Mitglieder

$$= 24$$

davon die Hälfte

$$= 12$$

Ergebnis:

$$16 > 12$$



DER WAHLAUSSCHUSS

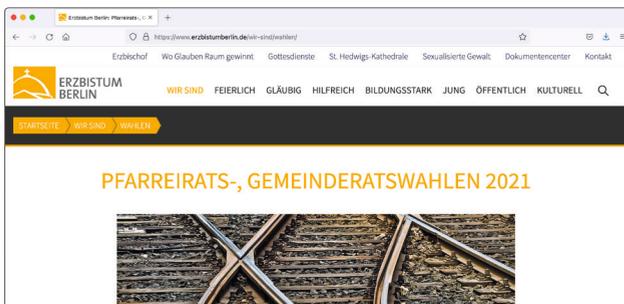
für die Wahlen zum Pfarrei- und Gemeinderat

Die Aufgaben des Wahlausschusses

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
 - Klärung von Zweifeln bei Wahlberechtigung
 - Bildung des Wahlvorstandes
2. Vorlage des ersten Wahlvorschlags und Aufruf an Gemeindemitglieder Wahlvorschläge einzureichen
3. Festlegung der Anzahl der Personen, die für den Pfarreirat und die Gemeinderäte entsprechend der Satzung zu wählen sind

Die genauen Vorgaben und Fristen für die Arbeit der Wahlausschüsse sind in der Wahlordnung geregelt.

Informationsplattform für Wahlausschüsse:
www.erzbistumberlin.de/wahlen



Auf der Informationsplattform finden Sie alle wichtigen Informationen und Materialien für die Durchführung von Wahlen:

- Wahltermin
- Spezifischer Terminplan, in dem alle Arbeitsschritte für die Wahlausschüsse einzeln nach Fristen aufgeschlüsselt sind
- Satzung und Wahlordnung
- Unterlagen und Formulare für die Durchführung der Wahlen

Zentraler Versand von Wahlbenachrichtigungskarten



Alle Wahlberechtigten werden zentral mit einer personalisierten Wahlbenachrichtigungskarte wie bei öffentlichen Wahlen angeschrieben. Sie dient auch als Nachweis über die Wahlberechtigung im Wahllokal. Ein Briefwahantrag ist ebenfalls Teil der Karte.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befinden sich die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale. Diese Informationen müssen die Wahlausschüsse vorab dem Diözesanrat zur Verfügung stellen. Damit ein reibungsloser Versand sichergestellt werden kann, ist die Frist aus dem o.g. Terminplan zu wahren.

Für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten entstehen den Pfarreien keine Extrakosten. In der Gründungsphase neuer Pfarreien gibt es zudem die Möglichkeit, einen Flyer über die Pfarrei beizulegen, worüber die leitenden Pfarrer gesondert informiert werden.

Best-Practice-Beispiele

Öffentlichkeitswirksame Hinweise auf die Wahlen zu den Pfarrei- und Gemeinderäten sind von großer Bedeutung, um viele Kandidat:innen zu gewinnen und eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen. Da gerade in der Übergangsphase des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ nicht alle Pfarreien im gleichen Jahr wählen, kann es keine zentrale Werbekampagne geben. In vielen Pfarreien haben sich folgende Formate im Vorlauf der Wahlen etabliert:

- Pfarri- und Gemeindeversammlungen, die natürlich auch digital stattfinden können
 - Resümee am Ende der Amtszeit der aktuellen Räte
 - Aufruf zur Kandidatur
 - Vorstellung von Kandidat:innen und Nachfragemöglichkeiten
- Einrichtung einer Unterseite auf der Homepage der Pfarrei
 - Informationen zu den Wahlen (Wahlberechtigung, Wahlvorschläge, Fristen, Orte, Zeiten)
 - Vorstellung der Kandidat:innen mit kurzen Videos, Bildern oder Textbeiträgen
- Erstellung einer Wahlzeitung
 - Orte und Termine für die Stimmabgabe
 - Vorstellung der Kandidat:innen mit Bildern und Texten

Weitere Informationen und spezifische Nachfragen

Die fachliche und organisatorische Begleitung der Wahlen zu den Pfarrei- und Gemeinderäten im Erzbistum Berlin liegt in Verantwortung des Diözesanrats. Rechtzeitig vor Wahlen lädt der Diözesanrat zu einem Informationsabend für Wahlausschüsse ein.

Natürlich können Sie die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle zur Vorberatung von Wahlen in Ihre Gremien einladen oder Sie melden sich mit konkreten Anliegen direkt in der Geschäftsstelle des Diözesanrats:



dioezesanrat@erzbistumberlin.de
Tel.: (030) 326 84-206



WAHLEN

Was können die Wählerinnen und Wähler wählen?

Die Wählerinnen und Wähler können sich jeweils an der Wahl eines Gemeinderates und an der Wahl des überörtlichen Pfarreirats beteiligen. (vgl. Wahlordnung §1, Nr. 2)

Können Wählerinnen und Wähler auch Personen direkt in den Pfarreirat wählen, die nicht aus ihrer Gemeinde kommen?

Ja. Die Wahl für den überörtlichen Pfarreirat findet unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten statt.

Wer legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die Pfarrei- und Gemeinderäte fest?

Gemeinderat: Es werden drei bis sechs Mitglieder von der Gemeinde in den Gemeinderat gewählt (vgl. Satzung §9, Nr. 1b). Die genaue Anzahl legt der Wahlausschuss fest (vgl. Wahlordnung §6, Nr. 3). Er ist in seiner Entscheidung frei und kann sich z.B. an der Größe der Gemeinde, der Aktivität des Gemeindelebens oder der erwarteten Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten orientieren.

Pfarreirat: Die Anzahl wird entsprechend der aus den Gemeinderäten entsandten Personen festgelegt, es dürfen jedoch nicht mehr als sechs Personen direkt in den Pfarreirat gewählt werden (vgl. Satzung §21, Nr. 1b). Rechenbeispiel: Da jeder Gemeinderat zwei Personen aus seiner Mitte als stimmberechtigte Mitglieder in den Pfarreirat entsendet, können in einer Pfarrei mit drei Gemeinderäten sechs Mitglieder für den überörtlichen Pfarreirat zusätzlich direkt gewählt werden.

Stehen für die Wahl nur so viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlausschuss die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestzahl von drei Personen unterschritten wird (vgl. Wahlordnung §9, Nr. 3).

Präambel

Im Prozess »Wo Glauben Raum gewinnt« ist die Kirche im Erzbistum Berlin als Volk Gottes unterwegs. Sie stellt sich den wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Gott ist es, der die Menschen zu diesem seinem Volk beruft und der sie versammelt. Durch Jesus Christus hat er die Kirche gegründet. Er ist und bleibt die Mitte dieser Gemeinschaft, die berufen ist, für sich und für die Welt Verantwortung zu übernehmen. Dies vollzieht sich vor Ort, im Leben der Menschen, in ihren konkreten Sozial- und Lebensräumen.

Aus dem Grundsatz der Subsidiarität heraus soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sicht- und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Pastoral der Laien vom Volk Gottes her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

Teil 0: Allgemeines und Begriffsbestimmungen

§ 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens
(1) Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholikinnen und Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und besitzt nach can. 515 § 3 des Codex Iuris Canonici Rechtspersönlichkeit. Die durch den Erzbischof errichtete Pfarrei wird im staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde bezeichnet und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wesentliche Aufgabe der Pfarrei ist es, für die *Communio* zwischen den Gemeinden und

den Orten kirchlichen Lebens zu sorgen. Die Pfarrei zeigt sich als Einheit in Vielfalt, sieht die gemeinsame Sendung und die Verbundenheit, indem sie auch auf Pfarreebene zu gemeinsamer Liturgie und Verkündigung einlädt.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Synodalität. Das bedeutet: als getaufte und geistbegabte Menschen gehen Christinnen und Christen als Volk Gottes gemeinsam ihren Weg durch die Zeit im gegenseitigen Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Solidarität und Subsidiarität. Sie sorgt für die wirtschaftliche Absicherung der Gemeinden und dafür, dass diese ihren Dienst in der Gesellschaft vor Ort wahrnehmen können. Sie verbindet die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens und achtet darauf, dass diese ebenfalls einander wahrnehmen und sich wechselseitig unterstützen.¹

(2) Gemeinden im Sinne dieser Satzung sind Gemeinschaften von Gläubigen, die durch den Pfarrer und den Pfarreirat anerkannt sind und folgende Kriterien erfüllen:

- „In der Gemeinde versammeln sich aus dem Glauben heraus Menschen öffentlich und erkennbar an einem Ort.
- Sie feiert regelmäßige Gottesdienste und steht in Verbindung mit den sonntäglichen Eucharistiefiern in der Pfarrei.
- Sie verkündigt den Glauben in Wort und Tat.
- Die Gemeinde handelt innerhalb der Gesellschaft in einem überschaubaren Lebensraum.
- Sie ist offen für alle Altersgruppen.
- Sie übernimmt Verantwortung als Teil der Pfarrei.

Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere wie folgt umschrieben:

- Klärung der Herausforderungen vor Ort;
- Vereinbarung pastoraler Prioritäten in Abstimmung mit der Pfarrei;
- Sorge für das liturgische, verkündigende und karitative Leben der Gemeinde;

¹ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- Vernetzung der Orte kirchlichen Lebens auf dem Gemeindegebiet;
- Verantwortung für eine gute Kommunikation untereinander, im Gesamt der Pfarrei und zu den Orten kirchlichen Lebens.²

- (3) Orte kirchlichen Lebens sind unbeschadet ihrer rechtlichen Trägerschaft oder Rechtsform Institutionen, Einrichtungen und andere Gestaltungsformen der kirchlichen Sendung oder der Vertiefung des geistlichen Lebens. Sie zeichnen sich aus durch Eigenständigkeit und Kirchlichkeit. Pfarreien und die Gemeinden haben die Aufgabe, diese Orte in den Blick zu nehmen, Beziehungen zu ihnen herzustellen und zu gestalten. Die Orte des kirchlichen Lebens haben ihrerseits den Auftrag, die Pfarreien und Gemeinden mitzutragen und mitzugestalten.³

§ 2 Pfarreirat und Gemeinderat

- (1) Jede Pfarrei bildet einen Pfarreirat und jede Gemeinde kann einen Gemeinderat bilden. Pfarreirat und Gemeinderat sind Pastoralräte (in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27)) und Organe zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrei (im Sinne des Konzilsdekrets über die Laien (Nr. 26)). Als Pastoralräte haben sie beratende Funktion. Als Organe des Laienapostolates haben sie innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten ein Beschlussrecht.
- (2) Auf der Ebene der Pfarrei nimmt der Pfarreirat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt das Pastoralkonzept der Pfarrei.
- (3) Auf der Ebene einer Gemeinde, als Teil der Pfarrei, nimmt der Gemeinderat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt für die jeweilige Gemeinde das Pastoralkonzept der Pfarrei.

§ 3 Pastoralkonzept

- (1) Das Pastoralkonzept ist die grundlegende Entscheidung der Pfarrei über pastorale Ziele als Grundlagen der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung der kirchlichen Grunddienste und zur Findung von Antworten auf weiterführende Fragen der Pastoral. Zugleich analysiert die Pfarrei im Pastoralkonzept die Entwicklung der Pfarrei, der Gemeinden und der Orte kirchlichen Lebens. Die grundlegenden Texte für den Pastoralen Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ im Erzbistum Berlin sind bei der Erstellung eines Pastoralkonzeptes zu berücksichtigen. Das Pastoralkonzept und dessen Fortschreibung werden vom Pfarreirat zusammen mit dem Pastoralteam im Rahmen eines transparenten und partizipativen Prozesses erarbeitet.

- (2) Das Pastoralkonzept und seine Umsetzung werden durch den Pfarreirat mit dem Pastoralteam mindestens einmal im Jahr evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.

- (3) Das Pastoralkonzept ist Grundlage für das Verfahren der Visitation durch den Erzbischof. Seine Umsetzung ist vom Pfarrer oder Pfarradministrator zu verantworten.

§ 4 Pastoralteam

Jede Pfarrei verfügt über ein Pastoralteam. Diesem gehören neben dem Pfarrer oder Pfarradministrator als Leiter des Pastoralteams die vom Erzbischof bestellten Pfarrvikare, Kapläne und Diakone, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und die in der Pastoral tätigen Hauptamtlichen an. Der Leiter des Pastoralteams kann weitere Mitglieder in das Pastoralteam berufen.

§ 5 Ehrenamt

- (1) Die Mitwirkung in den Pfarrei- und Gemeinderäten ist ein Ehrenamt; ausgenommen hiervon sind hauptamtlich in der Pfarrei tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

³ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- (2) Das Pastoralteam unterstützt die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit und begleitet sie. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
- die zeitnahe und umfassende Information durch den Pfarrer und das Pastoralteam;
 - die Erstattung entstehender Kosten zur Wahrnehmung der Aufgabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller oder sachlicher Mittel;
 - die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten und zu Arbeitsmitteln der Pfarrei, insbesondere Moderationsmaterial, elektronische Datenverarbeitung, Kopierer und Kommunikationsmedien;
 - die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen;
 - die Unterstützung bei Fragen und Konflikten;
 - die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch geeignete Maßnahmen.

Teil 1: Gemeinderat

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen gemäß § 2 Abs. 1, zu beraten oder zu beschließen, mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

§ 7 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei mit und setzt dieses auf gemeindlicher Ebene um.
- (2) Er gestaltet sämtliche pastoralen Angelegenheiten der Gemeinde in Einheit mit dem Pfarreirat und dem Pastoralteam. Insbesondere koordiniert er die pastoralen Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinde und ist zugleich Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen der Gemeinde. Zu den Aufgaben, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzt und die sich an der konkreten Situation der Ge-

meinde und am Pastoralteam der Pfarrei orientieren, gehören insbesondere:

- a) die Herausforderungen der Kirche/ Gemeinde vor Ort zu klären, sie immer wieder zu prüfen und anzupassen;
- b) die gemeinsame Sendung aller Getauften zu fördern und an den konkreten Herausforderungen auszurichten;
- c) die Aufgaben, Maßnahmen und Projekte in der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der kirchlichen Grundvollzüge Martyria, Diakonia und Liturgia zu koordinieren;
- d) vielfältige und unterschiedliche Formen der Beteiligung und der Verantwortungsübernahme zu ermöglichen;
- e) eine Kultur der Offenheit und des Willkommenseins für alle Menschen zu entwickeln;
- f) Charismen zu entdecken und deren Entfaltung in der Gemeinde oder im außerkirchlichen, bürgerschaftlich-gesellschaftlichen Engagement zu fördern;
- g) Ehrenamtliche zu gewinnen, zu koordinieren, zu fördern, zu begleiten, sie in ihrem Engagement und in ihrer Teamarbeit zu unterstützen;
- h) ökumenische Zusammenarbeit für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu fördern;
- i) Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde, der Pfarrei und des Sozialraums zu fördern;
- j) Informationsaustausch und Kommunikation zu pflegen;
- k) finanzielle Bedarfe beim Kirchenvorstand der Pfarrei für die Haushaltsplanung und Entscheidung über die Verwendung des Budgets der Gemeinde anzumelden;
- l) die Konzeption insbesondere caritativer Handlungsfelder in der Gemeinde und im Sozialraum zu koordinieren;
- m) Formen persönlicher und gemeindlicher Spiritualität sowie Wort-Gottes-Feiern und Gebet zu fördern.

§ 8 (1)

Sachausschüsse

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die

Koordination für die im Pastoralkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf der Ebene der Gemeinde zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Gemeinderat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Berufung endet erst mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

- (2) Die Sachausschüsse wählen sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie koordinieren ihre Sitzungen nach Bedarf. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 9 Mitglieder

- (1) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Pfarrer oder Pfarradministrator oder ein Priester, der vom Erzbischof mit besonderer Verantwortung für die Gemeinde beauftragt ist, oder – wenn dieser nicht existiert – eine vom Pfarrer oder Pfarradministrator beauftragte Person in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
 - b) drei bis sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder. Das Nähere zu deren Wahl regelt die Wahlordnung für Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.
 - c) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied, wenn möglich aus der Gemeinde;
 - d) eine von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, der Gemeinde vorgeschlagene und von ihnen in den Gemeinderat delegierte Vertretung, die noch nicht 27 Jahre alt ist, wobei die Delegierung in der Regel im Rahmen einer Jugend-Vollversammlung oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, die allen Jugendlichen der Gemeinde eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglicht;
 - e) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;

f) bis zu zwei vom Gemeinderat berufene weitere Mitglieder.

- (2) Bei der Berufung von Mitgliedern nach e) und f) ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach b) und d) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates stellen.

- (3) Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass die im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter des pastoralen Personals, der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

§ 10 Sprecherteam

- (1) Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:
- a) der Person nach § 9 Abs. 1a;
 - b) zwei weiteren Personen, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

- (2) Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 11 Arbeitsweise

- (1) Der Gemeinderat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.

- (2) Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einladung ist der Gemeinde in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Der Gemeinderat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(5) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

§ 12 Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat

Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen, von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, in den Pfarreirat.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt drei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

§ 15 Konstituierung

(1) Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt das bisherige Sprecherteam des Gemeinderates dessen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet das nach § 9 Abs. 1a geborene Mitglied bis zur Übernahme des Amtes durch das neu gewählte Sprecherteam.

(2) Konstituiert sich ein Gemeinderat erstmalig, lädt der Pfarrer der Pfarrei bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 16 Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat soll jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

§ 17 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

(1) Beschlüsse des Gemeinderates, die über das der Gemeinde zugewiesene Budget hinausgehende finanzielle Verpflichtungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Der Gemeinderat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.

(3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

Teil 2: Pfarreirat

§ 18 Pfarreirat

(1) Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.

(2) Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags

der Kirche bei. Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.

- (3) Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.
- (4) Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.
- (5) Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten und dem Pastoralteam für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoral Konzeptes der Pfarrei verantwortlich.

§19 Aufgaben des Pfarreirats

- (1) Der Pfarreirat ist je nach Sachbereich gemäß § 2 Abs. 1 das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet über:
 - a) die Planung der mittel- und langfristigen pastoralen Ausrichtung der Pfarrei durch das Erstellen, Evaluieren und kontinuierliche Fortschreiben des Pastoral Konzeptes mit dem Pastoralteam;
 - b) die Erarbeitung, die Auswertung und die Weiterentwicklung von Konzepten in pastoralen Handlungsfeldern;
 - c) die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in überpfarreiliche Gremien des Erzbistums;
 - d) die Entsendung in kommunale und regionale Gremien.
- (3) Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehören darüber hinaus:
 - e) das Vertreten der Anliegen von Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit;
 - f) die Beobachtung und Reflexion von Entwicklungen und Problemen und das Unterbreiten von sachgerechten Vorschlägen gegenüber

- g) vor Besetzung der Pfarrstelle die Unterrichtung des Erzbischofs über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und die Übermittlung von Interessen der Pfarrei an die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat;
- h) die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Erfordernisses der Vernetzung innerhalb der Pfarrei;
- i) die aufgabenbezogene Kommunikation in der Pfarrei unter Einschluss der Öffentlichkeitsarbeit;
- j) die Ausarbeitung und der Beschluss einer Gottesdienstordnung für die Pfarrei;
- k) die Anmeldung von Prioritäten bei der Verwendung der finanziellen Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand;
- l) die Beachtung der für die Prävention vor sexualisierter Gewalt geltenden diözesanen Rechtsvorschriften und unbeschadet entsprechender Regelungen der Zuständigkeit auf der Ebene pfarreilicher Vermögensverwaltung die Überwachung struktureller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in sämtlichen Einrichtungen der Pfarrei;
- m) die Suche der ökumenischen Zusammenarbeit und ihre Förderung für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft.

(4) Der Pfarreirat wahrt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.

(5) In Pfarreien, in denen es keine Gemeinde gibt, übernimmt der Pfarreirat auch die Aufgaben des Gemeinderates gemäß dieser Satzung.

§ 20 Sachausschüsse

- (1) Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die Koordination für die im Pastoral Konzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf Ebene der Pfarrei zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Pfarreirat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Pfarreirat nicht voraus. Die Berufung en-

det erst mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

- (2) Die Sachausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarreirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 21 Mitglieder

- (1) Dem Pfarreirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
- b) entsprechend der Anzahl der aus den Gemeinderäten entsandten Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen, jedoch nicht mehr als sechs;
- c) aus jedem Gemeinderat zwei Laien, die nicht hauptberuflich im Pastoralteam mitarbeiten, die aus seiner Mitte gewählt werden und von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat zwei Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat;
- d) bis die muttersprachlichen Gemeinden eine Gemeinde als Teil der Pfarrei bilden: bis zu zwei von den muttersprachlichen Gemeinden vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
- e) zwei Jugendliche oder junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, die von den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern in den Gemeinderäten gewählt und in den Pfarreirat delegiert werden;
- f) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
- g) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
- h) bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des pastoralen Personals;
- i) bis zu zwei vom Pfarreirat berufene weitere Mitglieder.

- (2) Bei der Berufung bzw. Delegation nach d), f), h) und i) ist sicherzustellen, dass die Mitglie-

der nach b), c) und e) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Pfarreirates stellen.

In den Pfarreirat gemäß § 19 Abs. 5 werden drei bis sechs Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählt. Näheres regelt § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Pfarrei- und Gemeinderäte.

Gibt es in einer Pfarrei mehr als vier Gemeinden, wählen die Gemeinderäte in Abweichung zu c) aus ihrer Mitte nur einen Laien in den Pfarreirat, der nicht dem Sprecherteam angehören muss. Sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat einen Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat.

- (3) Der Pfarreirat trägt Sorge dafür, dass die im Gebiet der Pfarrei tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Entwicklung der Pfarrei mitwirken können. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der Pfarrei können bei Bedarf in den Pfarreirat eingeladen werden.

§ 22 Vorstand

- (1) Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer oder Pfarradministrator als geborenem Mitglied;
- b) aus zwei weiteren Personen, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

- (2) Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 23 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt öffentlich eine Woche vorher

zu den Sitzungen ein. Sollte keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die weitere Verfahrensweise zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Pfarreirates.

- (3) Der Pfarreirat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.
- (7) Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

§ 24 **Beschlussfassung**

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

§ 25 **Amtszeit**

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt drei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

§ 26 **Konstituierung**

Bis sechs Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer oder Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer oder Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Pfarreirates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 27 **Pfarrversammlung**

Der Pfarreirat berichtet mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit und erörtert Fragen des kirchlichen Lebens; er nimmt Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates auf.

§ 28 **Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand**

(1) Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Der Pfarreirat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.

(3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

§ 29 **Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, 27. Juni 2022

*Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin*

WAHLORDNUNG

für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates werden, sofern diese nach der Satzung von den Mitgliedern der Pfarrei bzw. der Gemeinde zu wählen sind, von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Satzung für die Pfarreiräte und die Gemeinderäte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für den Pfarreirat und eine für einen Gemeinderat nach eigener Entscheidung, d.h. dort, wo sich die wahlberechtigte Person zugehörig fühlt bzw. wo sie sich engagiert, dort kann sie den Gemeinderat vor Ort wählen und ihre Stimme für den überörtlichen Pfarreirat abgeben. Das Wahlrecht kann nur einmal für den Gemeinderat und einmal für den Pfarreirat ausgeübt werden. Die Wahlen können digital über ein entsprechendes Wahlportal durchgeführt werden. Der Diözesanrat entscheidet über die Zulassung des digitalen Verfahrens und über die Art der Durchführung. Die Geheimhaltung muss gewahrt bleiben.
- (3) Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die schriftliche Benachrichtigung und der Eintrag in das Wählerverzeichnis.
- (4) Der Erzbischof setzt den Wahltermin für alle Pfarreien im Erzbistum Berlin auf ein bestimmtes Datum fest. Die entsprechenden Wahlbenachrichtigungen werden vom Diözesanrat des Erzbistums Berlin versendet.
- (5) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, werden diese rechtzeitig datumsmäßig festgelegt und bekannt gemacht; es können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmt werden.

- (6) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei,
 - a) die seit mindestens drei Monaten in der Pfarrei wohnen,
 - b) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eingetragen sind.
- (2) Ebenso sind Katholikinnen und Katholiken wahlberechtigt, die nicht in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, aber aktiv am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen, wenn sie bis neun Wochen vor der Wahl bei dem Wahlausschuss der Pfarrei, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller am Leben dieser Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnimmt. Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitgeteilt worden ist, gilt der Antrag als stattgegeben.
- (4) Der Wahlausschuss teilt der Wohnsitz-Pfarrei spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung mit. Bei Ablehnung hat die Wohnsitz-Pfarrei die Antragstellerin oder den Antragsteller wieder in ihr Wählerverzeichnis aufzunehmen.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Personen sind alle nach § 2 Wahlberechtigten der Pfarrei, die am Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall auch Katholikinnen und Katholiken wählbar, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber aktiv und aufbauend am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates darstellen.

(4) Die Zugehörigkeit zu Gemeinde- und Pfarreiräten ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in oder der tätigen Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.

(5) Nicht wählbar sind:
a) Geistliche und Ordensangehörige;
b) hauptamtliche in der Pfarrei tätige Mitarbeitende.

(6) Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen.

Ebenso schließt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand eine Mitgliedschaft im Pfarreirat oder im Gemeinderat aus.

§ 4 Feststellung der Wahlberechtigung

(1) Den Wahlberechtigten muss, beginnend mindestens fünf Wochen vor der Wahl, die Möglichkeit gegeben werden, sich von der Pfarrei bestätigen zu lassen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldungen, durch Aushang und auf der Internetpräsenz der Pfarrei und der jeweiligen Gemeinden anzukündigen.

(2) Mängel der Kartei haben Wahlberechtigte spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss anzuzeigen.

§ 5 Berufung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl wird bis spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet, der vom leitenden Pfarrer der Pfarrei einberufen wird.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:
a) der leitende Pfarrer der Pfarrei;
b) je Gemeinde drei vom bestehenden Gemeinderat gewählte volljährige Mitglieder der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen.

Bei der ersten Wahl vor Errichtung der Pfarrei wählen die bestehenden Pfarrgemeinderäte im pastoralen Raum drei volljährige Mitglieder aus ihrer Gemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen. Diese bilden gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer den gemeinsamen Wahlausschuss.

(3) Finden die Wahlen zum Pfarreirat und Kirchenvorstand zum selben Termin statt, wird eine gemeinsame Wahlkommission entsprechend des Gesetzes für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVWahlG) gebildet.

(4) Der Wahlausschuss wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden. Er kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Der Wahlausschuss hat den Gemeinden in der vorgesehenen Frist einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindemit-

glieder aufzufordern, ihrerseits fristgemäß Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Personen fest, die in den Pfarreirat und in den jeweiligen Gemeinderat gemäß der Satzung für die Pfarrei- und Gemeinderäte im Erzbistum Berlin zu wählen sind.

§ 7 Wahlvorschlag des Wahlausschusses

- (1) Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Pfarrei und in den Gemeinden tätigen Gruppen, Verbände und alle Pfarreimitglieder auf, bis neun Wochen vor der Wahl Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag einzureichen.

Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Wahlausschuss und die Mitglieder der Gemeinderäte Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in einem Gremium zu gewinnen.

- (2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname der vorgeschlagenen sowie der vorschlagenden Person mitzuteilen.

An der Mitarbeit in einem Gemeinderat und im Pfarreirat Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die entsprechende Bereitschaftserklärung zu verwenden, die dem Wahlausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

- (3) Bis zum 8. Sonntag vor der Wahl macht der Wahlausschuss die Wahlvorschläge den Gemeinden durch Aushang bekannt.

Bei den Vorschlägen soll der Wahlausschuss

nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.

- (4) Die Wahlvorschläge haben mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten, wie gemäß der Satzung in den Pfarreirat bzw. in die Gemeinderäte zu wählen sind.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.

- (6) Diese Wahlvorschläge sind zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.

Sie sind außerdem den Gemeinden an zwei Sonntagen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

§ 8 Wahlvorschläge aus der Gemeinde

- (1) Die Gemeinden sind bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Wahlvorschläge aus der Pfarrei oder den Gemeinden für den Pfarreirat bzw. den Gemeinderat beim Wahlausschuss eingereicht werden können.

- (2) Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Mitglieder erforderlich.

- (3) Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen oder Kandidaten sind beizufügen. Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

§ 9 Endgültige Kandidatinnen- und Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 8 Abs. 1 genannten Frist für die Wahlvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatinnen- und Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.

- (2) Es sollen nach Möglichkeit für den zu wählenden Gemeinderat bzw. für den zu wählenden Pfarreirat mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr zur Wahl stehen, als Personen zu wählen sind. Bei der Benennung soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Gruppen, Kreise und Verbände sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden.
- (3) Stehen für die Wahl nur so viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlausschuss die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von drei Personen unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Der Ausfall der Wahl ist dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin unverzüglich mitzuteilen; er entscheidet über weitere Maßnahmen.
- (4) Die in der Liste bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich in einer geeigneten Form den Gemeinden vorstellen. Die Form der Vorstellung legt der Wahlausschuss fest.

§ 10 Wahltermin und Wahlort

Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung fest und gibt dies in den Gemeinden der Pfarrei in geeigneter Weise (durch Aushang, Vermeldungen, Internetpräsenz) bekannt.

§ 11 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss bis zum 4. Sonntag vor der Wahl jeweils Wahlvorstände zu bilden. Findet die Wahl des Pfarreirates zusammen mit den Wahlen zum Kirchenvorstand statt, übernimmt die unter § 5 Nr. 3 genannte gemeinsame Wahlkommission die Aufgaben der Wahlvorstände.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahl eines Gemeinderates besteht aus:
- a) einer oder einem Vorsitzenden

b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Für den Pfarreirat bilden alle Wahlvorstände gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer einen Wahlvorstand. Vorsitzender ist der leitende Pfarrer.

- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind volljährige, wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
- (4) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler an Hand der Wahlbenachrichtigungszettel und des Wählerverzeichnisses zu registrieren, danach die Wahlbenachrichtigungszettel und die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Die Wählerinnen und Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dient als Nachweis dafür, dass das Stimmrecht nur an diesem Wahlort ausgeübt wird. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss die wahlberechtigte Person glaubhaft machen, dass sie ihr Stimmrecht an keinem anderen Wahlort ausgeübt hat. Der Wahlvorstand kann die Ausübung des Stimmrechts danach zulassen. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand an den anderen Wahlorten Erkundigungen einholen bzw. die Ausübung des Stimmrechts verweigern.

In Zweifelsfällen über die Identität des Wählers kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen.

- (2) Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert sind, zur Wahl zu kommen,

erhalten auf Antrag die Briefwahlunterlagen (den Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).

- (2) Dieser Antrag kann bis zum zweiten Sonntag vor der Wahl in Textform beim Wahlvorstand gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Erstellung zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Wahlberechtigte haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, dass er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis für den Gemeinderat und den Pfarreirat aus der jeweiligen Gemeinde fest und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlvorstandes mit. Dieser stellt das Wahlergebnis für den Pfarreirat fest.

Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich. Sie erfolgt nacheinander und getrennt für jedes Gremium.

Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Hausrecht aus.

- (2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern. Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
- (5) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
- (6) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

§ 15 Berufung von Mitgliedern

In der konstituierenden Sitzung hat der Gemeinderat bzw. der Pfarreirat die in den jeweiligen Satzungen genannten Mitglieder zu berufen.

§ 16 Einspruchverfahren

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu erheben.

Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Bei der ersten Wahl vor Errichtung der Pfarrei erfolgt der Einspruch beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin. Er entscheidet innerhalb von zwei Wochen.

- (2) Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des be-

gründeten Bescheides innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin offen, der endgültig entscheidet.

§ 17 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarreirates und seines Vorstandes sowie der Gemeinderäte und ihrer jeweiligen Sprecherteams sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach der Wahl in der Pfarrei bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates und der Gemeinderäte zu unterrichten.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates bzw. eines Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin oder kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.

(2) Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger an deren oder dessen Stelle.

(3) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 19 Wahlunterlagen

(1) Der Versand der Wahlbenachrichtigung erfolgt durch den Diözesanrat der Katholiken. Das Wählerverzeichnis wird dem Wahlausschuss durch den Diözesanrat der Katholiken zur Verfügung gestellt.

(2) Die Vorlagen der Wahlunterlagen stellt der Diözesanrat der Katholiken auf seiner Internetpräsenz zur Verfügung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, 27. Juni 2022

*Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin*

GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

Inhalt

Teil I Vorbereitung der Wahl

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- § 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- § 4 Wahltermin
- § 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Vorläufige Kandidaturliste
- § 9 Ergänzungsvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

Teil II Wahlhandlung

- § 11 Aufforderung
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Wahlraum
- § 14 Wahlzeiten
- § 15 Wahlhandlung
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Auszählung
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Gültige Stimmen

Teil III Rechtsmittel und Abschluss der Wahl

- § 21 Wahl Niederschrift und Wahlunterlagen
- § 22 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 23 Einspruch
- § 24 Beschwerde
- § 25 Wahlannahme
- § 26 Konstituierende Sitzung
- § 27 Amtliche Mitteilung

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Teil I

Vorbereitung der Wahl

§ 1 Grundsätze

- (1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kirchenvorstände der ab dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin gemäß § 24 Absatz 2 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 in seiner aktuellen Fassung. Im Sinne dieses Gesetzes zu wählende Mitglieder sind die im § 24 Absatz 1 Nummer 2 KiVVG benannten Personen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl durchgeführt.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Wahl kann
 - 1. persönlich im Wahlraum und durch Briefwahl oder
 - 2. elektronisch mittels eines elektronischen Wahlportals und durch Briefwahl erfolgen. Die Wahlkommission legt für die Wahl fest, welche Art der Stimmabgabe angeboten wird.

§ 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind jene katholischen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Diese Personen sind in das Wahlverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Wählen darf, wer in das Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen ist.

- (3) Nicht wahlberechtigt sind
1. Personen, die gemäß § 24 Absatz 1, Nummern 1, 3, 4 und 5 KiVVG geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes sind,
 2. Personen, die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben und
 3. Personen, die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

(5) Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben und aufgrund einer Entscheidung der Wahlkommission die Wählbarkeit erlangt haben, sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Wahlkommission im Einzelfall auch katholische Personen des Erzbistums Berlin in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn die Person

1. in den vergangenen zehn Jahren für mindestens zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. seit über einem Jahr Mitglied im Kirchenvorstand oder im Pfarreirat der Kirchengemeinde war.

Die betreffende Person muss der Wahlkommission eine pfarramtliche Bescheinigung der Kirchengemeinde, in sie ihren Hauptwohnsitz hat, vorlegen, dass etwas der Kandidatur Entgegenstehendes nicht bekannt ist und sie in dieser Kirchengemeinde als für den Kirchenvorstand nicht wählbar in der Pfarrkartei vermerkt worden ist.

(3) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Personen, die Mitglied im Pfarreirat oder in einem Gemeinderat sind oder für eines dieser Gremien kandidieren,
3. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen,
4. Personen, die hauptberuflich pastoral in der Kirchengemeinde tätig sind,
5. Personen, die zur Belegschaft des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gehören,
6. Personen, denen die Wählbarkeit entzogen wurde,
7. Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 4 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden des Erzbistums gleichzeitig stattfinden. Den Wahltermin legt der Erzbischof von Berlin fest. Der Termin ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin spätestens sechs Monate vor der Wahl zu veröffentlichen und mit der Veröffentlichung gilt die Wahl als angesetzt.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zum Kirchenvorstand ist in § 25 KiVVG festgelegt.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auf gemeinsamen Antrag des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder erhöhen oder verringern.

(3) Nach der Wahl müssen die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes stellen.

§ 6 Wahlkommission

(1) Der Wahlkommission obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl. Sie nimmt diese Aufgaben sowohl für die Kirchenvorstandswahl, als auch für die Pfarreirats- und Gemeinderatswahlen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.

GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

(2) Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin wird die Wahlkommission gebildet.

(3) Der Wahlkommission gehören an:

1. Der Pfarrer oder Pfarradministrator der Kirchengemeinde,
2. fünf vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
3. bei gemeinsamer Wahl zu Pfarreirat und Gemeinderäten der Wahlausschuss gemäß der Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Pfarrer oder Pfarradministrator nach Nummer 1 kann sich im Einzelfall oder dauerhaft durch einen Pfarrvikar der Kirchengemeinde vertreten lassen. Die Mitglieder nach Nummer 2 müssen volljährig und wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Weiterhin dürfen sie nicht identisch mit Personen nach Nummer 3 sein.

(4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat.

(5) Die Wahlkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Postadresse der Wahlkommission ist der Sitz der Kirchengemeinde.

§ 7 Wahlverzeichnis

(1) Das Wahlverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller wahlberechtigten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind wahlberechtigte Personen gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen Sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

(2) Das Wahlverzeichnis wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin bereitgestellt.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wahlverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Dazu kann die wahlberechtigte Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die fünf Wochen vor dem Wahltermin beginnt, beim zentralen Verwaltungsbüro der Kirchengemeinde Auskunft verlangen, ob sie in das Wahlverzeichnis aufgenommen ist. Diese Auskunft kann nur persönlich vor Ort oder telefonisch mit Identifizierung durch Geburtsdatum und Hauptwohnsitz verlangt werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die personenbezogenen Daten und wird mündlich erteilt.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses schriftlich Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingegangen sein. Die Wahlkommission entscheidet binnen drei Werktagen über den Einspruch. Wird dem Einspruch von der Wahlkommission nicht stattgegeben, wird er zur Entscheidung dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin vorgelegt. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet abschließend.

(5) Wahlberechtigt ist auch, wer die Wahlberechtigung am Wahltag gegenüber der Wahlkommission nachweist, auch wenn kein Eintrag im Wahlverzeichnis vorliegt.

§ 8 Vorläufige Kandidaturliste

(1) Die Wahlkommission stellt eine vorläufige Kandidaturliste auf. Dabei hat sie die Vorschläge des Pastoralen Teams, des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates zu berücksichtigen. Von allen kandidierenden Personen werden vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten im Rahmen der pfarrei- und ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine Erklärung, gemäß dieser Ordnung die Wählbarkeit zu besitzen, eingeholt.

- (2) Die vorläufige Kandidaturliste soll mindestens zwei Personen mehr enthalten, als Mitglieder für den Kirchenvorstand zu wählen sind.
- (3) Die vorläufige Kandidaturliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Pfarreizugehörigkeit. Die Angabe von Alter und Beruf ist freiwillig.
- (4) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste (Wahlvorschlag) in pfarrei- und ortsüblicher Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die wahlberechtigten Personen das Recht haben, die vorläufige Kandidaturliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. In den Vermeldungen ist auf diese Liste und auf das Recht zur Ergänzung hinzuweisen.

§ 9 Ergänzungsvorschläge

- (1) Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Personen benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 1. bei Kirchengemeinden bis zu 10.000 Mitgliedern von 20 wahlberechtigten Personen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern von 30 wahlberechtigten Personen durch Unterschrift und die Angabe von Vor- und Nachnamen sowie der Adresse unterstützt wird,
 2. die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person enthält, dass sie zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sei und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidaturliste bei der Wahlkommission eingereicht worden ist.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste ergänzen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

- (1) Die Wahlkommission stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist die Wahlkommission der Auffassung, dass eine kandidierende Person den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht sie diese Person aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise weist den Ergänzungsvorschlag zurück.
- (2) Die Streichung aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der betreffenden Person unverzüglich bekannt gegeben. Diese kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin schriftlich Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet endgültig.
- (3) Die Wahlkommission veröffentlicht die endgültige Kandidaturliste auf pfarrei- und ortsübliche Weise am fünften Sonntag vor dem Wahltermin.

Teil II Wahlhandlung

§ 11 Aufforderung zur Wahl

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin auf pfarrei- und ortsüblicher Weise sowie durch Vermeldung in den Gottesdiensten. Sie enthält Angaben zu den Wahlzeiten, den Wahlräumen, zum Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge ausschließlich mit Namen und Vornamen aufgeführt. Alle Stimmzettel haben die gleiche Farbe. Wird ein anderes Gremium der Kirchengemeinde gewählt, so sind die Stimmzettel ebenfalls in der Reihenfolge der Kandidierenden zu bereiten.

GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

meinde zur gleichen Zeit gewählt oder wird ein anderweitiges Votum von den Gemeindegliedern erbeten, müssen die Stimmzettel unterschiedliche Farben haben.

- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.

§ 13 Wahlraum

- (1) Die Wahlkommission sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Unter Berücksichtigung der Gemeinden und der Orte Kirchlichen Lebens der Pfarrei und der örtlichen Umstände können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets zwei Mitglieder der Wahlkommission oder von ihr beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die nicht zur Wahl stehen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Die Wahlkommission übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang soll möglichst barrierefrei ermöglicht werden. Nach Möglichkeit ist deshalb von der Wahlkommission ein barrierefreier Wahlraum zu wählen beziehungsweise ist dieser barrierefrei zu gestalten und es sind bei der Wahl helfende Personen bereitzustellen.

§ 14 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass an den Wahltagen ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht.

- (2) Insbesondere ist an den Wahltagen vor und nach den Gottesdiensten in der Pfarrkirche ausreichend Gelegenheit zur Wahl zu geben.

- (3) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, so hat die Wahlkommission Sorge dafür zu tragen, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich die Wahlkommission davon, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird die Wahlurne verschlossen und versiegelt. Die Wahlurne darf erst wieder zur Auszählung der Stimmen geöffnet werden.
- (3) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift ist ein formloses Protokoll aller Feststellungen, Ergebnisse, Entscheidungen, Auszählungen und wesentlichen Ereignisse in Zusammenhang mit der Wahl.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den wahlberechtigten Personen ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Die Briefwahl muss von den wahlberechtigten Personen mittels formlosen schriftlichen Antrags bis zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Wahlkommission erteilt auf schriftlichen Antrag der wahlberechtigten Person, der nicht begründet werden muss, den Briefwahlschein und sendet diesen zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel der antragstellenden Person zu. Ihr wird von der Kirchengemeinde für die Teilnahme an der Briefwahl ein Umschlag der Größe C6 für den Stimmzettel (Wahlumschlag) und ein Umschlag der Größe B6 für den Briefwahlschein

- und den Wahlumschlag (Briefwahlumschlag) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die wählende Person dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel im verschlossenen Briefwahlumschlag der Wahlkommission zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens am letzten Wahltag um 12.00 Uhr an der Postadresse der Wahlkommission eingehen. Er kann auch in einem Wahlraum abgegeben werden, der zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (6) Am ersten Wahltag öffnet die Wahlkommission vor der Öffnung der Wahlräume die eingegangenen Briefwahlumschläge und prüft gemäß Briefwahlschein und Wahlverzeichnis die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt, um eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden. Gegebenenfalls wird die eine Liste mit den Namen der Personen, die an der Briefwahl teilgenommen haben, an die anderen Wahlräume übermittelt. Die Briefwahlscheine werden bei der Wahlniederschrift abgelegt.
- (7) Nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist und diese wieder verschlossen und versiegelt wurde, wirft sie die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- (8) Wenn alle Briefwahlscheine überprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wurden und alle Wahlumschläge in die versiegelte Wahlurne geworfen wurden, öffnet die Wahlkommission den Wahlraum beziehungsweise die Wahlräume für die persönliche Stimmabgabe.
- (9) Briefwahlumschläge, die während der Wahlhandlung der Wahlkommission zugehen, werden sofort geöffnet. Der Briefwahlschein wird unverzüglich geprüft und nach Feststellen der Richtigkeit wird der Wahlumschlag in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt. Der Briefwahlschein wird bei der Niederschrift abgelegt.
- § 17 Stimmabgabe**
(1) Die Wahlkommission verfährt zunächst nach
- § 16 Absätze 6 bis 8, bevor sie die persönliche Abgabe der Stimme im Wahlraum ermöglicht.**
(2) Die wählende Person nennt gegenüber der Wahlkommission ihren Namen und ihre Anschrift. Die Wahlkommission ist berechtigt, sich amtliche Personalpapiere, die mit einem Lichtbild versehen sind, vorzeigen zu lassen.
(3) Ist die wählende Person im Wahlverzeichnis vermerkt, wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt.
(4) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt die Wahlkommission die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis.
(5) Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen will. Sie darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 zu wählen sind.
(6) Zusätze oder Vorbehalte auf dem Stimmzettel sind unzulässig und machen die Stimmabgabe ungültig.
(7) Die wählende Person füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und faltet ihn anschließend so, dass ihre Stimmenabgabe nicht ersichtlich ist. Anschließend wirft sie den Stimmzettel in die Wahlurne.
(8) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person, insbesondere eines Mitglieds der Wahlkommission oder einer Person, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurde, bedienen.
(9) Nach erfolgter Stimmabgabe ist der Wahlraum unverzüglich zu verlassen, gegebenenfalls kann von Mitgliedern der Wahlkommission oder von

GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVahlG)

Personen, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurden, die Anforderung ergehen, den Wahlraum zu verlassen.

- (10) Der Aufenthalt im Wahlraum ist dauerhaft nur der Wahlkommission und den von ihr zur Hilfe bei der Wahl beauftragten Personen und während seiner Wahlhandlung der wählenden Person und gegebenenfalls ihrer Begleitperson gestattet.
- (11) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren beziehungsweise auf einen Wartebereich außerhalb des Wahlraums verwiesen wurden.

§ 18 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung sind auf pfarrei- und ortsübliche Weise eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Nach der letzten Stimmabgabe werden die Wahlurnen vor ihrer Öffnung in einen Wahlraum gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind.
- (3) Die Wahlkommission prüft, ob die Siegel der Wahlurnen unbeschädigt sind. Die Wahlurnen werden von der Wahlkommission geöffnet und die Wahlumschläge der briefwählenden Personen und die Stimmzettel entnommen.
- (4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen und mit den vermerkten Briefwahlen im Wahlverzeichnis verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Die direkt eingeworfenen Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl in der Niederschrift eingetragen und mit den im Wahlverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Ungültige Stimmen

- (1) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
- (2) Bei der Briefwahl ist ein Stimmzettel ungültig, wenn die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet abschließend die Wahlkommission. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 20 Gültige Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied der Wahlkommission in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede kandidierende Person erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Würde die Wahl einer Person zu einer Mehrheit der gewählten Mitglieder im Kirchenvorstand führen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, wird diese Person in Abweichung von § 20 Absatz 3 in der Ergebnisliste als erstes Ersatzmitglied geführt. Es ist zu vermerken, dass sie trotz des Stimmenergebnisses aufgrund seines Hauptwohnsitzes außerhalb der Kirchengemeinde keinen Sitz im Kirchenvorstand erlangen konnte und als nicht gewählt gilt. Das Nach-

rücken in den Kirchenvorstand erfolgt unter Beachtung von § 5 Absatz 3.

- (5) Nicht gewählte Personen sind Ersatzmitglieder, wenn sie in Kirchengemeinden mit bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 20 Stimmen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern mindestens 30 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wenn eine kandidierende Person die notwendige Stimmenanzahl nicht auf sich vereinigen konnte, ist sie kein Ersatzmitglied und gilt als endgültig nicht gewählt.
- (6) Die Wahlkommission stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Auszählungsraum und im Anschluss auf pfarrei- und ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wahlergebnis mit einer Frist von zwei Wochen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung unter Beachtung von § 5 Absatz 3 die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus der Mitte der wählbaren Personen der Kirchengemeinde (Kooption). Endgültig nicht gewählte Personen können bis zur nächsten Wahl nicht in den Kirchenvorstand kooptiert werden.
- (8) Konnten innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung keine oder nicht genug Personen durch Kooption dem Kirchenvorstand hinzugefügt werden, kann der Kirchenvorstand beschließen, beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen, die tatsächliche Mitgliederzahl als rechtmäßige Größe des Kirchenvorstands bis zur nächsten Wahl zum Kirchenvorstand festzustellen.

Teil III

Rechtsmittel und Abschluss der Wahl

§ 21 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlniederschrift ist von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist die Wahlhandlung abgeschlossen.

(2) Die Wahlunterlagen sind von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person in Verwahrung zu nehmen. Die Wahlniederschrift ist dauerhaft im Pfarrarchiv abzulegen, die weiteren Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der kandidierenden Personen, Briefwahlunterlagen) müssen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufbewahrt werden.

§ 22 Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl, einschließlich der Vorabendgottesdienste, mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des fristgemäßen Einspruches gegen das Wahlergebnis ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 23 Einspruch

(1) Jede wahlberechtigte Person kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen. Wird ein Einspruch nicht innerhalb dieser Frist erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

(2) Die Wahlkommission beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat sie die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.

GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

- (3) Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat die Wahlkommission zu berichtigen. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl.
- (4) Der Beschluss der Wahlkommission über den Einspruch ist schriftlich zu begründen. Er ist der Einspruch führenden Person sowie derjenigen Person, deren Wahl gegebenenfalls für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin eingelegt werden kann.

§ 24 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss der Wahlkommission steht der Einspruch führenden Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einspruchsbescheides die schriftliche Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu. Dieses entscheidet innerhalb von vier Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den beteiligten Personen mit.
- (2) Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Wahlkommission nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auch von Amts wegen die Wahl vor Ort beobachten und im Nachgang prüfen. Von Amts wegen entscheidet es über die Gültigkeit einer Wahl, stellt eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit einer Wahl trifft es die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die Wahlkommission hat diese neue Wahl zu veranlassen und gemäß § 6 Absatz 1 durchzuführen.

§ 25 Wahlannahme

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nimmt ein Ersatzmitglied das Amt nicht an, scheidet es aus dem Kreis der Ersatzmitglieder endgültig aus.

§ 26 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von der den Vorsitz führenden Person des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.
- (2) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des vorherigen Kirchenvorstandes.
- (3) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes ist die Wahl abgeschlossen und die Wahlkommission aufgelöst.

§ 27 Amtliche Mitteilung

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Ersatzmitglieder und die endgültig nicht gewählten Personen dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin unverzüglich mit allen Daten, die für das kirchenamtliche Verzeichnis gemäß § 9 KiVVG in seiner aktuellen Fassung nötig sind, mitzuteilen.
- (2) Weiterhin sind alle Ämter, die Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch Wahl oder Berufung übertragen worden sind, unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mitzuteilen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Dieses Wahlgesetz tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Wahlgesetzes werden entgegenstehende Gesetze und Ordnungen aufgehoben mit Ausnahme der Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 30.03.2007 in der Fassung vom 19.04.2011, die für die vor dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden weiterhin ihre Geltung behält.



Bereitgestellt durch:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Zentrale Servicestelle 8
Recht, Kirchengemeinden und Revision
Niederwallstraße 8–9
10117 Berlin

Stefan Mikulski
Tel.: (030) 326 84-182
Kirchengemeinden@erzbistumberlin.de

IHRE ANSPRECHPARTNER:INNEN



Rund um Pfarrei- und Gemeinderäte:

Diözesanrat im Erzbistum Berlin
dioezesanrat@erzbistumberlin.de
Tel.: (030) 326 84-206



Rund um Kirchenvorstand und KiVVG:

Zentrale Servicestelle Recht, Kirchenaufsicht und Revision
Tel.: (030) 326 84-182
kirchenaufsicht@erzbistumberlin.de



Rund um das Meldewesen:

Meldewesen im Erzbistum Berlin
Tel.: (030) 326 84-189
meldewesen@erzbistumberlin.de



Zentrale Servicestelle Projekte und Prozesse:

projekte-und-prozesse@erzbistumberlin.de
Tel.: (030) 326 84-231